

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

Das durch Beschluss vom 17.11.2011 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Ahlen Osttangente, Az.: 4 11 02, wird wie folgt geändert (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG - vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - in der derzeit gültigen Fassung):

Zum Flurbereinigungsverfahren werden die folgenden Flächen zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Nr.	Größe	Grundbuch	Blatt	BV	O.Nr.
Ahlen	102	61	0,0071 ha	Ahlen	4232	58	160/01
Ahlen	102	62	0,0029 ha	Ahlen	4232	59	160/01
Ahlen	102	356	0,1120 ha	Ahlen	4232	80	160/01

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Ahlen-Osttangente ist damit 428 ha groß. - Die betroffenen Grundstücke sind auf den Kartenanlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, dargestellt.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten für die vorgenannten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
6. Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Die Osttangente dient der besseren verkehrlichen Erschließung des östlichen Stadtgebietes der Stadt Ahlen und verbindet das zu entwickelnde Gebiet der ehemaligen Zeche Westfalen mit dem überörtlichen Straßennetz. Sie übernimmt an ihren Verknüpfungspunkten mit entsprechenden Entlastungseffekten den Durchgangsverkehr aus der Ortsdurchfahrt der Stadt Ahlen.

Für den Ausbau der Osttangente werden landwirtschaftliche Grundstücke in Anspruch genommen. Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, Schäden für die Landeskultur zu vermeiden oder zu vermindern sowie den durch den Ausbau bedingte Flächenbedarf, soweit dieser nicht durch Ankäufe gedeckt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und damit die Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen abzumildern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage statthaft bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht) in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klagschrift zwei Durchschriften beizufügen.

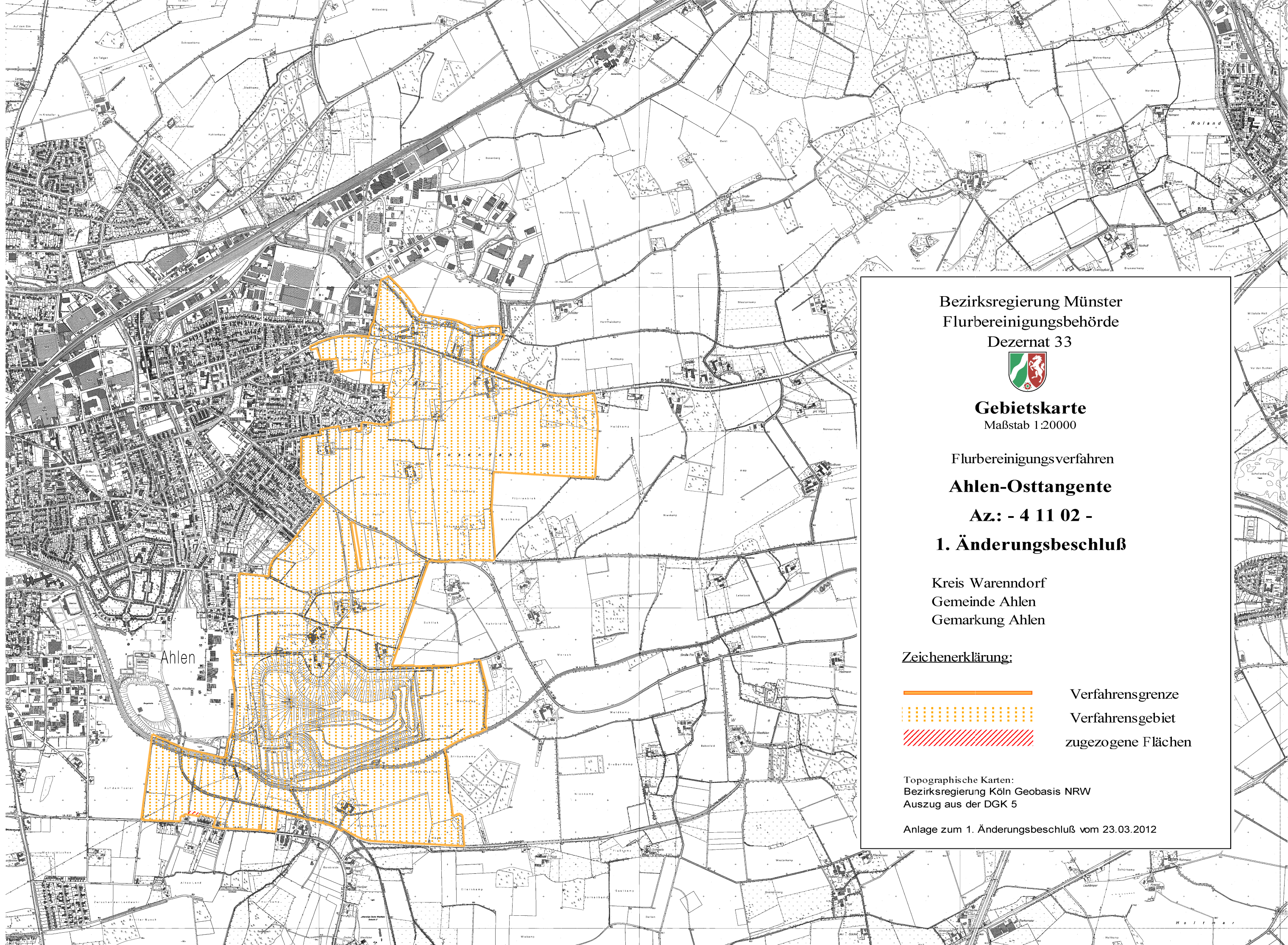
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag:

Martin Gottwald





Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33



Gebietskarte
Maßstab 1:20000

Flurbereinigungsverfahren

Ahlen-Osttangente

Az.: - 4 11 02 -

1. Änderungsbeschluß

Kreis Warenndorf
Gemeinde Ahlen
Gemarkung Ahlen

Zeichenerklärung:



Verfahrensgrenze



Verfahrensgebiet



zugezogene Flächen

Topographische Karten:
Bezirksregierung Köln Geobasis NRW
Auszug aus der DGK 5

Anlage zum 1. Änderungsbeschluß vom 23.03.2012